

Ampel Verdstraße 74; Änderung der Schaltung

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01152 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing am 25.04.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17252

Anlage:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01152
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Plan der Kreuzung/Einmündung

Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 16.09.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing hat am 25.04.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01152 beschlossen.

Darin wird gefordert, an der bedarfsgesteuerten Lichtsignalanlage (LSA) Verdstraße / Thaddäus-Eck-Straße die Wartezeit für den Fußverkehr zu verringern.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Verdstraße ist mit einer Verkehrsbelastung von rund 29.000 Kfz/24h eine stark belastete Ost-West-Verbindung mit überörtlicher Bedeutung (Anschluss zur Bundesautobahn A8). Um den Verkehrsfluss möglichst störungsfrei zu gestalten, werden die dortigen LSAs koordiniert zueinander betrieben (Stichwort: "Grüne Welle").

Für Anforderungsanlagen, wie sie die LSA Verdstraße / Thaddäus-Eck-Straße darstellt, bedeutet dies, dass die Freigabe für den dort querenden Fußverkehr nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt erfolgen kann, sondern nur in einem definierten Zeitfenster, welches für eine Koordinierung zu den anderen LSAs dieses Streckenzuges notwendig ist. Die Wartezeit ist somit abhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anforderungsdrücker betätigt wurde.

Liegt der Anforderungszeitpunkt günstig zu dem Zeitfenster, in welchem die Freigabe ermöglicht werden kann, ist die Wartezeit kurz. Wird jedoch erst kurz nach dem für eine Umschaltung erforderlichen Entscheidungszeitpunkt gedrückt, so kann eine Freigabe erst wieder zum Freigabezeitfenster des nächsten Signalprogrammumlaufs erteilt werden, da sonst die Koordinierung zu den Nachbaranlagen nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Wartezeit ist dann am längsten.

Weiterhin ist zu beachten, dass an der gegenständlichen LSA die Buslinien 143 und 158 im Zuge der Verdstraße beschleunigt werden. Ein Linienfahrzeug kann für die Dauer seiner Anmeldung an der Anlage Einfluss auf die Lage und Dauer der Freigabezeiten nehmen (ÖPNV-Beschleunigung). Das kann vereinzelt zu längeren Wartezeiten für den querenden Fußverkehr führen – zum Beispiel, wenn zwei Linienfahrzeuge kurz aufeinanderfolgend fahren, sodass die Freigabe für den Fußverkehr in einem Signalprogrammumlauf vorgezogen wird (also besonders früh kommt) und im darauffolgenden verzögert wird (also besonders spät kommt).

Die durchschnittliche Wartezeit an einem Werktag liegt bei etwa 46 Sekunden.

Im März 2022 – der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirks hatte zuvor die Wartezeiten an der Anlage thematisiert – integrierte das Mobilitätsreferat zusätzliche Funktionalität in die Steuerungssoftware, welche die Häufigkeit einer Anforderung in Relation zu dem im Hintergrund ablaufenden Signalprogrammrahmen in Echtzeit ermittelt und abhängig davon entweder eine isolierte unkoordinierte Freigabe ermöglicht, oder aber eine kurzzeitig wirksame Daueranforderung generiert.

Beide Sonderabläufe sind geeignet, die Wartezeit für zu Fuß Gehende an der LSA Verdstraße / Thaddäus-Eck-Straße im Schnitt zu verringern. Klassische Signalabläufe einer koordiniert betriebenen und ÖPNV-beschleunigten LSA werden jedoch auch weiterhin die Grundausrichtung dieser LSA bleiben.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01152 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 25.04.2023 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Wartezeiten für den Fußverkehr an der LSA Verdistraße / Thaddäus-Eck-Straße beruhen auf dem Betrieb als koordinierte und ÖPNV-beschleunigte Anlage. Um die Vorgaben des Stadtrates zur Gewährleistung eines möglichst ungestörten Verkehrsflusses auf Hauptverkehrsstraßen sowie der Bevorrechtigung des ÖPNV realisieren zu können, wird diese Betriebsweise auch weiterhin beibehalten. Bewährte Strategien, um in diesem Betriebsregime die durchschnittliche Wartezeit möglichst gering zu halten, sind bereits in der Steuerung umgesetzt worden. Das Mobilitätsreferat sieht derzeit keine weitere Handlungsmöglichkeit.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01152 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 25.04.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Frieder Vogelsgesang

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.412

zur weiteren Veranlassung